

**30. ordentliche Hauptversammlung
der Erste Group Bank AG
am 12. Mai 2023**

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 AktG**

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 816.620.000,00 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,90 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 816.620.000,00.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt abzüglich der gesetzlichen Kapitalertragsteuer von 27,5% am 19. Mai 2023 (Dividendenzahltag) durch Gutschrift bei den depotführenden Instituten.

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag enthält den gemäß § 108 Abs 1 AktG erforderlichen Vorschlag des Vorstands und Aufsichtsrats zur Beschlussfassung und den gemäß § 108 Abs 3 Z 2 AktG erforderlichen Vorschlag für die Gewinnverwendung. Der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands gemäß § 238 Abs 1 Z 9 UGB befindet sich im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft (einsehbar unter www.erstegroup.com/hauptversammlung).

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

BEGRÜNDUNG

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurde von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG 2021 zum zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022 bestellt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG hat während des Geschäftsjahres 2022 unter anderem regelmäßig die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen (Nichtprüfungsleistungen), gemäß § 63a Abs 4 Z 4 BWG geprüft und überwacht.

Nach Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowie der Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung gemäß § 270 UGB durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2024 empfohlen.

Im Geschäftsbericht der Erste Group für das Geschäftsjahr 2022 sind die von den Abschlussprüfern der Erste Group Bank AG und deren Tochterunternehmen für das Berichtsjahr 2022 verrechneten Honorare ersichtlich. Die dort angegebenen Honorare von PwC beinhalten sowohl Leistungen der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als auch von Gesellschaften des PwC-Netzwerks.

Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Erste Group Bank AG für das Geschäftsjahr 2022 wird beschlossen.

Dieser Vergütungsbericht ist dem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

BEGRÜNDUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c iVm § 98a AktG einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vergütungsbericht wurde auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Anlage ./1: Vergütungsbericht

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in Punkt 12.1 geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

12.1	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" sein.	Members of the Management Board and the Supervisory Board have to be sufficiently qualified with regard to their knowledge and their person and must meet the statutory requirements. Management Board members must not be members of the "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung".
-------------	---	---

Es gilt nur der deutsche Text der Satzung.

BEGRÜNDUNG

Die aktuelle Satzungsbestimmung sieht vor, dass Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein dürfen sowie, dass die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß dieser Bestimmung jedenfalls mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 74. Lebensjahr vollendet hat.

Die Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird international zunehmend zum Gegenstand von Kritik, da eine solche als diskriminierend empfunden wird. Unzweifelhaft ist, dass eine Altersgrenze willkürlich ist und schon die Frage, bei welchem Alter diese angesetzt werden soll, objektiv nicht zu beantworten ist.

Darüber hinaus widerspricht der generelle Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund des bloßen Erreichens eines bestimmten Alters dem Gebot der Diversität der Organe. So verlangt z.B. § 87 Abs 2a AktG ausdrücklich, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Altersstruktur zu berücksichtigen sind.

Durch eine Altersgrenze werden geeignete Personen von einem Mandat zum Nachteil der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Gesellschaft entgehen durch den rigiden Ausschluss von Personen ab einem gewissen Alter wertvolle Erfahrung und Wissen.

Im Rahmen der internen Eignungsbeurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand und den Aufsichtsrat hat die Gesellschaft ohnehin die Möglichkeit, das Kriterium ihres Alters ausreichend zu würdigen. Ebenso können die Aktionärinnen und Aktionäre das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat in ihre Wahlentscheidungen einfließen lassen.

Gesetzliche und regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit sowie Diversitätsvorgaben schaffen zudem ein geeignetes Instrumentarium, um die laufende Erneuerung des Aufsichtsrats sicherzustellen. Diesen Vorgaben folgend hat die Erste Group Bank AG in der Vergangenheit ihre Kraft zur Verjüngung und Erneuerung ihrer Gremien bewiesen.

Aus den genannten Gründen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Änderung der Satzung wie im Beschlussvorschlag formuliert vor.

Es wird auf die Gegenüberstellung der geänderten Satzungsbestimmung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich gemacht wurde.

Tagesordnungspunkt 8

Der Aufsichtsrat schlägt aufgrund eines Vorschlags der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

BESCHLÜSSE

1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wird von dreizehn auf vierzehn erhöht.
2. Herr Dr. Friedrich Santner, geboren am 7. Februar 1960, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
3. Herr András Simor, geboren am 17. Mai 1954, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
4. Frau Mag. Christiane Tusek, geboren am 10. Juli 1975, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung der Erste Group Bank AG aus mindestens drei und höchstens 14 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Aktuell gehören dem Aufsichtsrat 13 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 12. Mai 2023 laufen die Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder Friedrich Santner und András Simor aus.

Der Aufsichtsrat wurde von der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("Erste Stiftung") ersucht, der Hauptversammlung vorzuschlagen, am 12. Mai 2023 über die Vergrößerung des Aufsichtsrats von 13 auf 14 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder abzustimmen, wobei Friedrich Santner und András Simor wiedergewählt und Christiane Tusek neu in den Aufsichtsrat gewählt werden sollen.

Die Erste Stiftung ist die Rechtsnachfolgerin der im Jahr 1819 gegründeten "Erste oesterreichische Spar-Casse", aus der auch die Erste Group Bank AG hervorgegangen ist. Sie ist wirtschaftlich die größte Einzelaktionärin der Erste Group Bank AG und gilt als ihre Kernaktionärin. Sie ist derzeit mit 11,59% wirtschaftlich an der Erste Group Bank AG beteiligt (wovon sie 5,54% der Aktien direkt hält) und kontrolliert über Syndikatsverträge insgesamt 23,97% der Aktien hinsichtlich der Abstimmung bei Aufsichtsratswahlen.

Das Aktiengesetz gibt Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, das Recht zu verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 109 Abs 1 AktG). Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung Beschlussvorschläge übermitteln und verlangen, dass diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (§ 110 Abs 1 AktG).

Wiewohl der oben beschriebene Vorschlag der Erste Stiftung formal nicht als Verlangen im Sinne der §§ 109 und 110 AktG ausgeführt ist, wäre die Erste Stiftung berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Transparenz und um die Aktionärinnen und Aktionäre möglichst früh und gleichmäßig zu informieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben, hat sich der Vorstand entschieden, den Punkt "Wahlen in den Aufsichtsrat" von Anfang an auf die Tagesordnung zu setzen, und der Aufsichtsrat legt die diesbezüglichen Beschlussvorschläge der Erste Stiftung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

Somit schlägt der Aufsichtsrat auf Wunsch der Erste Stiftung vor, die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder auf 14 zu erhöhen, sodass in dieser Hauptversammlung drei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Über den Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

Geschlechterquote

Derzeit besteht der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter) aus sechs Frauen und sieben Männern. Bei einer Anzahl von 14 von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens vier Sitze jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend diesem Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreterinnen und

Kapitalvertreter) aus sieben Frauen und sieben Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass die Erfüllung des Mindestanteilsgebots durch den Gesamtaufsichtsrat ausreicht. Die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats bestehen derzeit aus drei Frauen und vier Männern.

Kandidatinnen und Kandidaten

Friedrich Santner und András Simor gehören dem Aufsichtsrat bereits seit 2020 an und haben sich bereit erklärt, eine neuerliche Wahl anzunehmen. Christiane Tusek war bisher nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG.

Die zur Wiederwahl stehenden Kandidaten Friedrich Santner und András Simor konnten während ihrer bisherigen Mitgliedschaft umfassende Kenntnisse zu Geschäftsmodell und strategischer Ausrichtung der Erste Group Bank AG erwerben. Hohe fachliche Kompetenz und große Praxiserfahrung versetzen die Kandidaten Friedrich Santner und András Simor in die Lage, die ihnen als Aufsichtsratsmitglieder zugewiesenen Rechte und Pflichten vollumfänglich zu erfüllen sowie inhaltliche Themenstellungen sachgerecht zu würdigen und zu entscheiden.

Friedrich Santner ist Mitglied des Prüfungsausschusses und hat 2022 an allen Sitzungen des Aufsichtsrats sowie (mit einer einzigen, entschuldigtem Ausnahme) an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen.

Friedrich Santner ist Geschäftsführer der Anton Paar GmbH und Alleinvorstand der Anton Paar AG, einem österreichischen Unternehmen mit Sitz in Graz und weltweiten Tochterunternehmen, das analytische Instrumente für Labore sowie Prozessanalysetechnik entwickelt, produziert und vertreibt, und maßgeschneiderte Automations- und Robotik-Lösungen anbietet. Aus dieser Tätigkeit verfügt Friedrich Santner über langjährige und umfangreiche Expertise auf dem Gebiet der Technik und Digitalisierung sowie über weitreichende Managementenerfahrung und der damit einhergehenden Kenntnis und Erfahrung im Finanzwesen, Rechnungswesen und Controlling, bei Unternehmenskäufen sowie bei strategischen Fragestellungen. Darüber hinaus ist Friedrich Santner seit 2018 Aufsichtsratsvorsitzender der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG und bringt aus dieser Funktion umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse des Bankwesens und des österreichischen Sparkassensektors in seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der Erste Group Bank AG ein.

András Simor ist Mitglied des Vergütungsausschusses sowie des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses und hat 2022 an allen Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Vergütungsausschusses und des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses teilgenommen.

András Simor bringt internationale Erfahrung, Kenntnisse des Kernmarkts der Erste Group Bank AG, sowie ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet des Bank- und Finanzwesens, des Rechnungswesens und Controllings mit. Diese konnte er unter anderem als Vorstandsvorsitzender der Creditanstalt Investment Bank, Wien, als Vorsitzender des Vorstands und später als Mitglied des Verwaltungsrats von Deloitte Ungarn beziehungsweise Deloitte Central Europe, als Gouverneur der Ungarischen Nationalbank sowie als Senior Vice President, CFO und COO der Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), London, erwerben.

Die zur Wiederwahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder haben durch ihre bisherige Tätigkeit im Aufsichtsrat ihr Engagement eindrücklich unter Beweis gestellt und tragen – im Falle ihrer Wiederwahl – zur Kontinuität der Arbeit im Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse bei.

Die sich erstmals einer Wahl in den Aufsichtsrat stellende Kandidatin **Christiane Tusek** begann nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Rechnungswesen und Finanzierung an der Johannes Kepler Universität Linz ihre Karriere als Audit-Managerin bei der KPMG Alpen Treuhand GmbH und war dort unter anderem mit der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse von zum Teil börsennotierten Industrieunternehmen betraut. Nach Ablegung der Steuerberaterprüfung oblag Christiane Tusek bei verschiedenen Unternehmen die Leitung des Rechnungswesens und sie konnte dabei einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Unternehmens- und Steuerrechts sammeln, darunter auch bei umgründungssteuerrechtlichen Sachverhalten wie Verschmelzungen, Spaltungen und/oder Einbringungen. Darüber hinaus ist sie eine Expertin auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Seit Oktober 2019 ist Christiane Tusek als Vizerektorin der Johannes Kepler Universität Linz zuständig für die finanzielle Gebarung der Universität mit den Geschäftsbereichen Finanz- und Budgetmanagement, Personalbudgetmanagement, Veranlagungsmanagement, Controlling, Finanzreporting, Buchhaltung und Bilanzierung, Drittmittelpolitik und -administration sowie Risikomanagement. Darüber hinaus war Christiane Tusek Vortragende bei Ausbildungslehrgängen zum Certified IFRS Accountant. Seit 2021 ist sie außerdem Aufsichtsratsmitglied der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft. Christiane Tusek soll – im Falle ihrer Wahl – ihre Expertise insbesondere in die Arbeit des Prüfungsausschusses einbringen.

Im Übrigen wird auf die jeweiligen Lebensläufe der Kandidatin und Kandidaten verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich gemacht wurden.

Eignungsbeurteilung

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability Policy of Erste Group Bank AG“) eine Eignungsbeurteilung der vorgeschlagenen Kandidatin und Kandidaten durchgeführt.

Bei dieser Eignungsbeurteilung hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie die Erfüllung von Unabhängigkeitskriterien überprüft.

Ebenso hat der Nominierungsausschuss das potenzielle Vorliegen von Interessenkonflikten sowie den Beitrag der Kandidatin und Kandidaten zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats überprüft.

Bei der Beurteilung der Kandidatin und Kandidaten wurden darüber hinaus die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmungen zur Diversität gemäß § 86 Abs 7 AktG und § 87 Abs 2a AktG im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder. Die Kandidatin und Kandidaten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich sind.

Der Nominierungsausschuss ist bei der Beurteilung der Kandidatin und der Kandidaten zu einem positiven Ergebnis gekommen.

Weitere Wahlvorschläge

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge des Aufsichtsrats und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären berücksichtigt werden, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens bis 3. Mai 2023 zugehen und spätestens ab 5. Mai 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 12. November 2025, ermächtigt, eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und den Schlusskurs an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb um nicht mehr als 20% überschreiten.

Die von der 28. ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels wird widerrufen.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

BESCHLUSS 1

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 12. November 2025, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 2,-- (Euro zwei) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von nicht mehr als 50% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Wiener Börsenkurs der letzten 20 Börsenstage vor dem jeweiligen Erwerb der Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Anteil der von der Gesellschaft zu erwerbenden eigenen Aktien sowie der von der Gesellschaft bereits erworbenen und noch im Besitz stehenden eigenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die sonstigen Rückkaufsbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Die von der 28. ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien wird widerrufen.

BESCHLUSS 2

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 12. Mai 2028, gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, die Veräußerungsbedingungen festzusetzen und über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen. Diese Ermächtigungen umfassen die Veräußerung eigener Aktien insbesondere zu den folgenden Zwecken:

- I. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland dient;
- II. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne von § 4d Abs 5 Z 1 EStG, sowie an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und deren Begünstigte unentgeltlich oder verbilligt zu übertragen; und
- III. um die eigenen Aktien unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.

Die Ermächtigungen dieses Beschlusses können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Die von der 28. ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien wird widerrufen.

Es wird auf den auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich gemachten Bericht des Vorstands verwiesen.